

Kassenordnung

Präambel

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft Landesverband Berlin gibt sich diese Kassenordnung zur Erfüllung der in der Satzung festgeschriebenen Aufgaben und Zwecke zum Wohle ihrer Mitglieder. Hier werden alle haushaltsrechtlichen Grundlagen und Regelungen getroffen, um vorhandenes Vermögen zu sichern, eine solide Basis für die Gewerkschaftsarbeit zu schaffen und diese aktiv zu gestalten und voranzutreiben. Dazu gehört auch, dass die Landesleitung jederzeit Kenntnis über die finanzielle Lage des Landesverbandes Berlin, um termingerechte Zahlungsvorgänge zu gewährleisten und aktuelle Auswertungen des Mitgliederbestandes vornehmen zu können.

I. Finanzielle Kassenorganisationsform der Landesleitung

§ 1

- (1) Die Landesleitung ist verpflichtet, Haushaltspläne zu erstellen und vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres vom Landeshauptvorstand genehmigen zu lassen (§16 Buchstabe e der Satzung). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei ihren Beschlüssen über Einnahmen und Ausgaben achtet die Landesleitung auf die Einhaltung der einzelnen Haushaltsansätze.

§ 2

- (1) Bei Abweichung einzelner Einnahmen- und einzelner Ausgabenpositionen vom Haushaltsansatz um mehr als 2.500,00 € ist der Landesvorstand zu informieren.
- (2) Weicht der Haushaltsvollzug vom Haushaltsplan um insgesamt mehr als 5.000,00 € ab, ist eine Beschlussfassung des Landesvorstandes notwendig.

§ 3

- (1) Die Landesleitung entscheidet über Einnahmen und Ausgaben durch Beschluss. Überweisungen von den Konten des Landesverbandes sind von jeweils zwei Mitgliedern der Landesleitung zu unterzeichnen. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs können zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes den Schatzmeistern Einzelvertretungsvollmacht erteilen.
- (2) Über einmalige Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Haushaltsplans bis zur Höhe von 500,00 € kann der Landesvorsitzende ohne Beschluss der Landesleitung eigenverantwortlich entscheiden.
- (3) Einmalige Einnahmen und Ausgaben, die eine Höhe von 2.500,00 € übersteigen, werden durch den Landesvorstand beschlossen.

II. Finanzielle Kassenorganisationsform der Bezirksgruppen

§ 4

- (1) Die Bezirksgruppen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die ihnen entstehenden Kosten einen Anteil am Beitragsaufkommen (§ 12 Abs.2 der Satzung). Über die Verwendung des Beitragsanteils erstellt die Bezirksgruppe eine Jahresabrechnung. Jahresabrechnung sowie eine Aufstellung über die vorhandenen baren und unbaren Mittel (Bestandsmeldung) werden der Landesleitung bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt.

§ 5

- (2) Die Bezirksgruppen verwalten ihren Anteil an dem Beitragsaufkommen bis zu einem Bestand von 1.000,00 €. Der übersteigende Bestand der jeweiligen Bezirksgruppe wird durch die Landesleitung für den Landesverband verwaltet. Die jeweilige Bezirksgruppe hat jederzeit die Möglichkeit, durch konkrete Begründung Beiträge für satzungsgemäße Zwecke aus ihrem Bestand bei der Landesleitung anzufordern. Die Landesleitung entscheidet durch Beschlussfassung.

Der Bezirksgruppenanteil am Beitragsaufkommen beträgt 12 % der im Rahmen des vierteljährlichen Bankeinzugs tatsächlich vereinnahmten Beiträge. Die Landesleitung erstellt halbjährlich Abrechnungen gegenüber den Bezirksgruppen.

III. Beiträge

§ 6

- (1) Der Landeshauptvorstand entscheidet über die Festsetzung der Beiträge (§ 16 Buchstabe d der Satzung). Dies erfolgt getrennt für die Beamtinnen und Beamten sowie die Tarifbeschäftigten. Mitglieder, die keiner Einkommensgruppe zugeordnet werden können, zahlen einen Festbeitrag, der von der Landesleitung festgelegt wird.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Beiträge zum 1. Januar des jeweils nächsten Jahres um die erfolgten Besoldungs- bzw. Tarifierhöhungen angepasst. Die Beiträge werden dabei nach kaufmännischen Regeln auf jeweils 0,10 € auf- oder abgerundet.
- (3) Die jeweils aktuellen Beitragstabellen für die Beamtinnen und Beamten bzw. die Tarifbeschäftigten sind als Anlagen 1 und 2 zur Kassenordnung zu nehmen.

§ 7

Den geschuldeten Beitrag hat das Mitglied unbar im voraus an den Landesverband zu entrichten (§ 8 Abs. 1 und 2 der Satzung). Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren werden die Beiträge zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November des jeweiligen Jahres eingezogen. Mitglieder, die nicht am Bankseinzug teilnehmen, zahlen ihre Beiträge auf ein durch die Landesleitung vorgegebenes Konto oder bar in der Geschäftsstelle des Landesverbandes.

§ 8

Im Fall von Rücklasten und ab der zweiten Mahnung berechnet der Landesverband zusätzlich zu den entstandenen Bankgebühren eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € gegenüber dem Mitglied.

IV. Reisekosten und sonstige Kosten

§ 9

- (1) Der Antrag auf Genehmigung einer gewerkschaftlich notwendigen Reise ist spätestens zwei Wochen vor Reisebeginn bei der Landesleitung einzureichen. Die voraussichtlichen Reisekosten sind entsprechend der Reisekostenregelung der DSTG (Bund) zu ermitteln (vgl. Anlage 2). Diese vorläufige Ermittlung ist bei Antragstellung vorzulegen.
- (2) Der Landesverband übernimmt die Reisekosten laut Reisekostenabrechnung. Diese sind anhand von geeigneten Belegen zusammen mit der Reisekostenabrechnung innerhalb von vier Wochen dem Landesverband einzureichen. Abweichungen zu den voraussichtlichen Reisekosten bis 50,00 € sind nicht zu beanstanden.
- (3) Für übrige Kostenerstattungen gilt § 9 Abs.2 der Kassenordnung entsprechend.

§ 10

Bei Erwerb der Mitgliedschaft nach dem 31. Dezember 1999 besteht kein Anspruch auf die Auszahlung von Sterbegeld. Gleiches gilt bei Übertritt von einer anderen Gewerkschaft ab diesem Zeitpunkt.

V. Schlußvorschriften

§ 11

Die Kassenordnung wurde vom Landeshauptvorstand am 23. November 1999 beschlossen. Sie ist am 5. November 2003 sowie am 23. Oktober 2013 vom Landeshauptvorstand geändert und neu gefasst worden. Sie tritt in der Neufassung am 1. Januar 2014 in Kraft. Abweichend hiervon findet § 6 Abs. 2 erstmals zum 1. Januar 2015 Anwendung.